



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Grenzgänger INFO e.V.
Herrn Eichin
Lörracher Str. 50 c
79541 Lörrach - Brombach

Referat 204
Bundeseltern geld, Kindergeld,
Mutterschutz, Unterhaltsvorschuss

BEARBEITET VON Anna-Margherita Gick
HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1656
FAX +49 (0)3018 555-
E-MAIL Anna-Margherita.Gick@bmfjsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den 06.07.2007

Elterngeld

Ihr Schreiben vom 20.06.2007

Sehr geehrter Herr Eichin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.06.2007, in dem Sie fragen, ob der erwerbstätige Partner einer Grenzgängerin ihr den Anspruch auf Elterngeld abtreten könne und ob sie auch in anderen Fällen einen Anspruch auf Elterngeld haben kann.

Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Grundsätzlich haben Arbeitnehmer nur Anspruch auf Familienleistungen in dem Staat, in dem sie beschäftigt sind, auch wenn ihre Familie in einem anderen Staat lebt. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der in Deutschland lebt und in der Schweiz arbeitet, grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld in Deutschland hat.

Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn der Partner des Grenzgängers, der im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz arbeitet, in Deutschland Arbeitnehmer ist. Der Kindesvater, der in Deutschland sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist, kann seiner in der Schweiz arbeitenden Partnerin einen Anspruch auf Familienleistungen in Deutschland vermitteln. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist dies der Fall, wenn der

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG

U-Bahn: U2,U5 und U8 Bahnhof Alexanderplatz
Bus: TXL,100,148 - Alexanderplatz
S-Bahn: S3,S5,S7,S9,S75 - Alexanderplatz



SEITE 2

Kindsvater das Sorgerecht für das Kind inne hat. Hierbei dürfte wohl nicht das Sorgerecht im Sinne des deutschen nationalen Rechts gemeint sein, sondern es dürfte zum Beispiel ausreichend sein, wenn der Kindsvater mit dem Kind zusammen lebt. Erforderlich ist nicht, dass die Eltern verheiratet sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Wenn sich in einer solchen Konstellation ergibt, dass mehrere Ansprüche in verschiedenen Staaten in Betracht kämen, so ist der Anspruch in dem Land vorrangig, in dem das Kind lebt. Gegebenenfalls müssen dann Unterschiedsbeträge vom anderen Staat gezahlt werden, wenn seine Leistungen höher sind.

Dies bedeutet für den Fall, dass die Kindesmutter in der Schweiz arbeitet, der Kindsvater in Deutschland arbeitet und beide mit ihrem Kind in Deutschland leben, dass der Anspruch in Deutschland vorrangig ist und ggf. aus der Schweiz Unterschiedsbeträge zu zahlen sind.

Demgegenüber besteht für eine Arbeitnehmerin in der Schweiz, deren Partner nicht erwerbstätig ist und die mit ihrem Partner und ihrem Kind in Deutschland lebt, kein Anspruch auf deutsches Elterngeld.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anna-Margareta Gick